

UTA-Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung gemäß § 128 Abs 1 TKG 2003, M 13/03, Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und Sprachdiensten (Vorleistungsmarkt)

Allgemein:

Dieser Markt zeigt sich derzeit noch beinahe wettbewerbsfrei. UTA als Entbündelungs-Betreiber sieht mit besonderem Interesse den Auflagen und deren Umsetzung entgegen. Die Schaffung eines nachhaltigen Wettbewerbs wird letztlich von der Höhe der Entbündelungs-Entgelte abhängig sein. Die Anwendung der Auflagen zu den Entbündelungs-Entgelten wird zeigen, ob sich Wettbewerb einstellen kann.

Die Auflagen entsprechen im Wesentlichen den Erwartungen, einige Punkte sind ergänzend in den Bescheid aufzunehmen:

Ad 2.3

Es fehlen umfassende Regelungen zur Kollokation. Die Spezifikationen zum physischen Zugang zu Schnittstellen und Hauptverteiler sind hierfür nicht ausreichend. Die Kollokation ist ein *conditio sine qua non* der Entbündelung.

Margin-squeeze:

In der Begründung des Bescheidentwurfes wird auf das Wettbewerbs-Problem margin-squeeze detailliert eingegangen. Im Spruch fehlt leider eine diesbezügliche Regelung.

Ungebündelter Zugang:

Wie in M 12/03 festgelegt, sollte auch im gegenständlichen Bescheid eine Regelung angeordnet sein, dass der Nachfrager nicht verpflichtet werden soll, Leistungen der TA zu beziehen, die er nicht nachgefragt hat.